



Ehrenzeichenordnung (EzO)

§ 1 Kreisabzeichen, Kreiswappen

(1) Das Abzeichen des *Kreises 604 - Schwandorf* ist ein auf der Spitze stehendes weißes Viereck, das waagrecht halbiert ist und oben die von zwei Eichenblättern flankierten Buchstaben BEV und unten einen weißblauen Rautengrund zeigt (Verbandsabzeichen).

(2) Zum Tragen des Kreisabzeichens (Verbandsabzeichens) ist jedes Mitglied eines Kreisvereines (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 GeschO) berechtigt. Der Präsident des BEV ist berechtigt, auch Nichtmitgliedern des BEV das Verbandszeichen zu verleihen.

(3) Das Wappen des *Kreises 604 - Schwandorf* ist das Wappen des Landkreises Schwandorf.

§ 2 Sportler- und Ehrennadeln

(1) Der Kreis gibt Sportlernadeln und Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold aus.

(2) Mitglieder von Kreisvereinen, Kreisfunktionäre sowie Gönner und Förderer des *Kreises 604 - Schwandorf* und dessen Vereinen können für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den *Kreis 604 - Schwandorf* und *den Eisstocksport* geehrt werden. Eine Ehrung kann nur einmal je Güteklasse erteilt werden.

§ 3 Personenkreis

(1) Verdiente Mitglieder der Kreisvereine: Langjährige Vorstandsmitglieder können geehrt werden mit der Ehrennadel in

Bronze: für mindestens 10jährige Tätigkeit,

Silber: für mindestens 20jährige Tätigkeit,

Gold: für mindestens 30jährige Tätigkeit.

Die Zugehörigkeit zur Vorstandschaft darf nicht länger als fünf Jahre unterbrochen sein.

(2) Erfolgreiche Sportler und Sportlerinnen bei überregionalen Wettkämpfen: Es erhalten die Sportlernadel in

Bronze:

a) Bayerische Meister

b) Drittplazierte bei Welt- oder Europameisterschaften

c) Zweit- und Drittplazierte bei Deutschen Meisterschaften

Silber:

a) Deutscher Meister

b) Zweitplazierte bei Welt- oder Europameisterschaften

c) dreimalige Bayerische Meister

Gold:

- a) Welt- oder Europameister
- b) dreimaliger Deutscher Meister
- c) fünfmaliger Bayerischer Meister

(3) Funktionäre des Kreises: Kreisfunktionäre können geehrt werden mit der Ehrennadel in

Bronze:

für besondere Verdienste um *den Eisstocksport* und den Kreis 604,

Silber:

für außergewöhnliche Verdienste um *den Eisstocksport* und den Kreis 604,

Gold:

für hervorragende Verdienste um *den Eisstocksport* und den Kreis 604, wobei sich die Tätigkeit über die Kreisgrenzen hinaus erstreckt haben muss.

(4) Andere Personen: Außerhalb des Kreises 604 stehende Personen können geehrt werden mit der Ehrennadel in

Bronze:

für Verdienste um die Förderung eines *Kreisvereines*,

Silber:

für besondere Verdienste um die Förderung der *Kreisvereine* oder besondere Verdienste um *den Eisstocksport* im Kreis 604 in Wort und Schrift,

Gold:

für außergewöhnliche Verdienste um die Belange des kreisweiten *Eisstocksportes* sowie im Besonderen durch Schaffung von Sportstätten.

§ 4 Urkunden

(1) Für die Ehrennadel und die Sportlernadel werden Besitzurkunden ausgestellt, die vom Kreisobmann unterzeichnet sind.

(2) Der Kreis führt eine Liste, anhand derer die Ausgabe aller Ehrenzeichen nachgewiesen werden kann. Die Liste muss eine lfd. Nummer, den Namen, Vornamen und die Anschrift des Geehrten, die Bezeichnung der Ehrung, das Datum und den Ort der Ehrung enthalten. Weitere Angaben können aufgenommen werden.

§ 5 Verleihungsrecht

(1) Das Verleihungsrecht für die Ehrennadel und die Sportlernadel obliegt der Kreisvorstandschaft.

(2) Eine Verleihung darf nicht erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die gem. § 7 Abs. 1 die Entziehung nach sich ziehen würde.

§ 6 Anträge

(1) Anträge können von den Kreisvereinen, den Fachwarten und vom Kreisobmann sowie dessen beiden Stellvertretern gestellt werden. Die hierfür notwendigen Formblätter sind vom Kreis zu beziehen.

(2) Die Kreisvorstandschaft kann Ehrungen auch dann vornehmen, wenn kein Antrag vorliegt.

§ 7 Widerruf

(1) Bei ehrenrührigem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Kreises kann durch die Kreisvorstandschaft die Berechtigung zum Tragen der Ehrennadel und der Sportlernadel entzogen werden.

(2) Die Ehrennadel und die Sportlernadel brauchen beim Ableben des Geehrten nicht zurückgegeben werden, jedoch sind die jeweiligen Erben nicht berechtigt, diese zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenzeichenordnung wurde durch den Kreistag am 23. März 1996 in Fischbach beschlossen und tritt sofort in Kraft.ⁱ

Fischbach, 23. März 1996

gez. Jakob W. Rester, Kreisobmann

gez. Konrad Roidl, stellv. KO

ⁱ Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23. März 1996. Durch Beschluss der Kreisversammlung vom 18. Oktober 2003 wurde die vorliegende Ordnung redaktionell überarbeitet.